

## Besprechung / Compte rendu

### Das TRIPs-Abkommen: Immaterialgüterrechte im Licht der globalisierten Handelspolitik

ALESCH STAEHELIN

Schriften zum Medienrecht und Immaterialgüterrecht Heft 42, Stämpfli Verlag, Bern 1997, 224 Seiten, CHF 66.– / DEM 86.–, ISBN 3-7272-0592-X

Seit Wochen liegt das Buch auf dem Tisch; es hätte eine raschere Bearbeitung verdient. Wie kaum ein anderes Werk vermag es dem Leser eine fundierte Übersicht über das WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (AS 1995, 2457 ff.) zu vermitteln. Es trägt damit wesentlich zur Rezeption dieses an die grossen Konventionen anknüpfenden Abkommens in die Rechtspraxis der kommenden Jahre bei. In einer bislang zwischen Immaterialgüterrecht und Handelspolitik weitgehend getrennten Welt vermag die Zürcher Dissertation ebenfalls die notwendigen Brücken zwischen den beiden Gebieten aufzuzeigen und Einsicht und Übersicht über die für viele Immaterialgüterrechtler noch fremde Welt des GATT und der WTO beizutragen. Wer es noch nicht getan hat, sollte das Buch bald einmal zur Hand nehmen. Es liest sich flüssig und ist übersichtlich gestaltet, in dem es im wesentlichen dem Aufbau des Übereinkommens mit seinen 73 Bestimmungen folgt.

Im Einleitungskapitel gibt der Autor eine Einführung in die neue Welthandelsordnung. Ausgehend vom GATT leitet er über auf die WTO und stellt deren Rechtsnatur (S.8) und Organstruktur (S.10 ff.) dar. Nach einem Überblick über das TRIPs-Abkommen und dessen Eingliederung in die WTO (S.14 ff.) geht STAEHELIN vertieft auf die allgemeinen Bestimmungen und immaterialgüterrechtlichen Grundprinzipien des Abkommens ein (S.21ff.). Im weiteren widmet er jeder section des Abkommens und damit jedem Teilgebiet des Immaterialgüterrechts (Urheber- und Markenrecht, Schutz geografischer Angaben, gewerbliche Muster, Patente, Topografieschutz und Schutz vertraulicher Informationen) ein Kapitel. Dabei wird auch auf die bestehenden Staatsverträge und deren Verhältnis zum TRIPs eingegangen. Anschliessend an jedes dieser Kapitel zeigt der Autor die vollzogenen Anpassungen in den schweizerischen Gesetzen, die durch die Unterzeichnung des Abkommens nötig wurden. Wie im TRIPs-Abkommen selbst, folgt auch in der Dissertation ein Kapitel über die Rechtsdurchsetzung (S. 111 ff.). Bei der Analyse der übrigen Bestimmungen bezieht Staehelin auch das Streitschlichtungsverfahren ein (S. 122 ff.) und beschreibt den Verfahrensverlauf gemäss dem Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes.

Nach der Ausleuchtung des Abkommenstextes selbst folgt ein Kapitel über die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit (S.138ff.). Hier wird auf die Doktrin der staatsvertrags-konformen Auslegung des nationalen Rechts hingewiesen und im übrigen mit den allgemeinen völkerrechtlichen Theorien gearbeitet.

Im folgenden bilden die Erwartungen der nichtindustrialisierten Staaten gegenüber der WTO und dem TRIPs-Abkommen Gegenstand der Arbeit (S. 151 ff.). Dabei wird kurz auf die Verhandlungen und den anfänglichen Widerstand der Entwicklungsländer gegenüber der Aufnahme des Immaterialgüterrechts in die Welthandelsordnung eingegangen. STAEHELIN macht im weiteren Prognosen über die Auswirkungen des Abkommens auf die Entwicklungsländer und geht nochmals auf die für diese Staaten spezifischen Bestimmungen ein (S. 161ff.). Abschliessend folgt eine Darstellung der positiven und negativen Auswirkungen des Abkommens auf die nichtindustrialisierten Länder (S. 166 ff.), unter besonderer Berücksichtigung der farmers' rights und des Landwirteprivileges (S. 169 ff.).

Die Schlussbetrachtung (S. 172ff.) der Dissertation zeigt auf, dass das TRIPs-Abkommen gesamthaft als bedeutender Entwicklungsschub im internationalen Immaterialgüterrecht bezeichnet werden kann;

angesichts des bereits bestehenden hohen Schutzniveaus der Schweiz seien die Auswirkungen auf unser nationales Recht jedoch gering (S. 173). Kritisiert wird das Fehlen wirksamer Begrenzungen eines übermässigen Schutzes des geistigen Eigentums.

Das Buch führt somit durch alle Bereiche des Abkommens. Das ist zugleich seine Stärke und Schwäche. Durch seine Breite vermag es kaum zu vertiefen, und für schwierige Fragen wird man auf die weiterführende Literatur verwiesen, die auf verdienstvolle Weise dem Stande unserer Bibliotheken entsprechend weitgehend vollständig aufgeführt wird. In einzelnen Bereichen hätte selbst im Rahmen einer Übersicht überdies vertiefter gearbeitet werden müssen. So kommt etwa bei Entscheidungsstrukturen das in der WTO entscheidende hohe Konsensprinzip zu kurz (S.13). Es fehlen Hinweise auf die früheren, nach der Tokio-Runde durchgeführten, aber misslungenen Versuche, einen Kodex gegen Fälschungen auszuhandeln. Unzutreffend ist auch, wenn der Eindruck entsteht, dass die Frage der Erschöpfung in Art. 6 TRIPs-Abkommen «nach langen und zähflüssigen Verhandlungen» verabschiedet wurde. In Tat und Wahrheit hat sich die Runde erst am Schluss und oberflächlich mit diesem für die Handelspolitik zentralen Thema befasst. Es wird mit Sicherheit in einer kommenden Millennium-Runde thematisiert. Richtigzustellen ist ebenfalls, dass Artikel 27 Abs. 3 TRIPs-Abkommen nicht – wie irrtümlich auch in der amtlichen Übersetzung festgehalten – Tierrassen und Pflanzensorten von der Patentierung ausnehmen lässt (S.89). Die Ausnahmeregelung der WTO geht heute über die Regelung des EPUe hinaus und lässt den Ausschluss von Pflanzen und Tieren (plant and animals) zu. Eingehendere Behandlung hätte auch die zentrale Neuerung beim Schutz der Geschäftsgeheimnisse verdient, wonach sich die Haftung nicht auf den Verletzer, sondern auch auf die vom Verrat profitierende (und oft als Unternehmen weit leistungsfähigere) Person bezieht (S.103/104). Unklar bleibt bei der Diskussion von wettbewerbsbeschränkenden Ausnahmen auch, dass es sich hier mit Artikel 40 lediglich um Kompetenznormen handelt, welche die Einrede von Immaterialgüterrechte einschränkenden Regelungen verhindern soll (vgl. S. 106). Schliesslich neben der gelungenen Diskussion um die Frage der direkten Anwendung des TRIPs Abkommens – gegenwärtig vor dem europäischen Gerichtshof hängig – auf den praktisch wichtigen Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung (Frigerio v. EVED, BGE 94 I 669, 678) hingewiesen, wonach Gesetzesrecht im Zweifelsfall im Einklang mit dem Völkerrecht auszulegen ist. Wenn der Autor schliesst, dass das TRIPs-Abkommen für die Schweiz angesichts eines hohen Schutzniveaus nur geringe Auswirkungen haben werde (S. 173), so dürfte die konsequente Anwendung dieses Grundsatz ein erhebliches Potential für die richtige Auslegung von offenen Fragen des schweizerischen Immaterialgüterrechts bringen. Die Bedeutung von Art. 16 TRIPs-Abkommen für die Beurteilung von Parallelimporten im Markenrecht (Chanel S.A. c. EPA Zürich, BGE 122 III 469, 480) dürfte nur ein erster von weiteren Anwendungsfällen impliziter und expliziter Anwendung dieses Grundsatz belegen. Jedenfalls lohnt es sich, über die Einführung und Übersicht des Autors hinaus, die Auslegung des schweizerischen Rechts stets mit eingehendem Blick auf die einschlägigen – englischen – Bestimmungen des TRIPs-Abkommens vorzunehmen. Nicht nur die vorliegende Arbeit, sondern auch das Abkommen gehört fortan mit der inkorporierten Berner und Pariser Verbandsübereinkunft in greifbarer Nähe auf den Tisch der Immaterialgüterrechtler. Schliesslich zurück zur Handelspolitik: das Buch vermittelt einen starken Eindruck, dass sich die Aushandlung des TRIPs-Abkommens vor allem im Rahmen einer Nord-Süd-Konfrontation bewegte. Das ist teilweise richtig und gilt vor allem für die Anfänge der Verhandlungen. Nach dem Zusammenbruch der Berliner Mauer wandelte sich die Auseinandersetzung indessen viel stärker in eine transatlantische. Die noch offenen Fragen, namentlich im Bereich des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaften, Kulturpolitik), des Patentrechts (Gentechnik) und der regionalen Erschöpfung (EG) dürften in künftigen Verhandlungen im Zentrum stehen.

*Prof. Dr. Thomas Cottier und Ingo Meitinger, Bern*